

## Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

### Pflicht zur Veröffentlichung von erhaltenen Beiträgen, Zuschüssen u.ä. von Seiten der öffentlichen Hand

Bereits mit Gesetz Nr. 124/2017 wurde die Pflicht eingeführt, die Gelder, die man von der öffentlichen Verwaltung erhalten hat, offenzulegen.

Die Bestimmung wurde mehrfach abgeändert und sieht nun vor, dass man heuer

- **alle Zuwendungen ohne Gegenleistung** (Beiträge, Beihilfen, Zuschüsse, Subventionen, Förderungen und ähnliches)
- die ein Betrieb oder eine Körperschaft
- **von der öffentlichen Hand**, sprich Staat, Region, Provinz, Gemeinde, Handelskammer, Gesellschaften und Stiftungen usw., sofern von der öffentlichen Hand kontrolliert,
- **im Jahr 2019** erhalten hat,

angeben muss.

Betroffen von dieser Offenlegungspflicht sind **alle Unternehmen**, sprich Einzelbetriebe, Familienbetriebe, OHG, KG, AG, GmbH, Genossenschaften, usw.) und auch **gemeinnützige Einrichtungen** wie Vereine, Stiftungen, Onlus usw. – sprich der jetzt sogenannte „Terzo settore“.

### Keine Veröffentlichungspflicht besteht, falls der Gesamtbetrag der im Jahr 2019 erhaltenen Zuwendungen unter 10.000 € liegt.

Die **Veröffentlichung** muss grundsätzlich **im Internet** - auf der eigenen Homepage erfolgen. Wer keine Homepage betreibt, muss die Veröffentlichung in einem getrennten Abschnitt auf der Website ihres Verbandes oder einer Interessensvertretung machen. (Zumindest für Vereine wurde mit Rundschreiben Nr. 2 des Arbeitsministeriums klargestellt, dass man hierfür evtl. auch die Facebook-Seite verwenden kann).

Die Veröffentlichung muss **innerhalb 30. Juni 2020** erfolgen.

Lediglich große Kapitalgesellschaften, welche den Jahresabschluss in „ordentlicher Form“ abfassen (in den letzten beiden Geschäftsjahren haben diese 2 der drei folgenden Limits überschritten: 4,4 Mio. Aktiva, 8,8 Mio. Umsatz, 50 Beschäftigte), müssen die Daten im Bilanzanhang veröffentlichen.

Die Zuwendungen sind mit dem sogenannten **Kassaprinzip** zu erfassen (also nicht per Kompetenz, sondern zum Zeitpunkt des Eingangs). Anzugeben sind die Daten in möglichst einfacher und schematischer Form, wobei folgende Mindestdaten anzugeben sind: eigene Bezeichnung und Steuernummer, Bezeichnung und Steuernummer der auszahlenden öffentlichen Körperschaft, erhaltene Beträge (Beträge im Detail), Datum Inkasso, Grund.

Die Kontrolle über die Veröffentlichung obliegt der jeweils auszahlenden Körperschaft (man kann also bei uns in Südtirol davon ausgehen, dass das auch wirklich und streng kontrolliert wird).

Bei Missachtung der Pflicht zur Veröffentlichung gilt nunmehr eine **Verwaltungsstrafe** von 1% (Mindestbetrag aber 2.000 €). Man hat dann die Veröffentlichung innert 90 Tagen nachzuholen, ansonsten hat man den gesamten Betrag zurückzuzahlen!

NB: die Zuwendungen sind nicht nur wie oben dargelegt zu veröffentlichen, sondern müssen **auch in der Buchhaltung** veranlagt werden (bei doppelter Buchführung nach Kompetenzprinzip, also schon bei endgültiger Zusage, nicht erst bei Auszahlung) und müssen zudem in der Steuererklärung, Formblatt RS angeführt werden.

**Bitte teilen Sie uns also entsprechende Zuwendungen zeitnah mit – wir benötigen das entsprechende Dekret (Mitteilung) der auszahlenden Körperschaft.**

Allen, die die Zuwendungen auf ihrer Homepage veröffentlichen müssen, können wir kaum behilflich sein, für jene, welche die Zuwendungen hingegen im Bilanzanhang anführen müssen, werden wir dies nach zu Verfügung Stellung der entsprechenden Daten einbauen.

Meran, 31.03.2020

Mit freundlichen Grüßen  
**Kanzlei CONTRACTA**